

Brillenträger sind keine Augenärzte!



Peter Schütz zur seiner aktuellen Klage gegen Coaching u. Coachingsausbildner

Die NLP- und Coachingszene ist in Aufregung: Peter Schütz, langjähriger Lehrcoach klagte einen Coaching- und NLP-Anbieter und erwirkte einen gerichtlichen Vergleich. Das Interview mit Peter Schütz, Geschäftsführer der Schütz & Co NLP Unternehmensberatung und des ÖTZ NLP über die Konsequenzen dieses Vergleichs führten **Wolfgang Karber und Christine Wirl**.

In der gerichtlichen Vergleichsausfertigung steht u.a.: Es ist ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, (Dienst-)Leistungen der Lebens-/oder Sozialberatung, Unternehmensberatung und/Psychotherapie in welcher Form und welchem Medium auch immer, insbesondere in Broschüren, Prospekten oder im Internet, anzubieten, und/oder solche (Dienst-)Leistungen auszuüben, solange dafür nicht die erforderlichen, insbesondere gewerberechtlichen Berechtigungen vorliegen.

*Was ist tatsächlich passiert?
Was war Ihre Zielsetzung?*

Schütz: Meine Anwältin Mag. Simone Petsche, von Wolf, Theiss und Partner, brachte in meinem Auftrag im Herbst eine Klage gegen einen NLP/Coaching-Ausbildner, Herrn M., ein (vollständiger Name ist der Redaktion bekannt). In-

teressanterweise hatte Herr M. dafür keinerlei relevante Berufsberechtigung.

Das ist eine massive Benachteiligung jedes seriösen Coachings-Ausbildungskandidaten! NLP beinhaltet ja zu 70 bis 80 % Coaching bzw. Psychotherapie und Mediationstechniken. Coaching und NLP steht ja nicht allein in der Welt im rechtsfreien Raum, nur weil der Begriff gut klingt. Es gibt auch die Seite der Konsumenten und diese sind den Puschern zu oft hilflos ausgeliefert.

Mir ging es um zwei Themen: 1. unsere und andere qualifizierte Ausbildungskandidaten zu schützen, 2. aus berufspolitischer Sicht um die Klienten.

Das Einzige, was Herr M. vorweisen konnte war das, was im historischen Kontext „Handlesergewerbeschein“ genannt wird (Ausgleich von Energie mit Düften etc.).

Was kann aus dem gerichtlichen Vergleich, den Sie durch Ihre Klage erwirkt haben, abgeleitet werden?

Aus dem gerichtlichen Vergleich, der unter Aufsicht eines Richters mit zwei Anwältinnen erarbeitet wurde, lässt sich ableiten, dass Coaching durch Unbefugte ab sofort deutliche Konsequenzen hat.

In der Stellungnahme des Dachverbandes (siehe Kasten) steht allerdings, dass sich jede Person als „Coach“ bezeichnen kann, ohne gegen rechtliche Bestimmungen zu verstoßen. Das widerspricht doch Ihrer Aussage?

Vereine darf jeder gründen, auch Dachverbände, es gibt viele davon. Wie sich jemand persönlich für sein Ego nennt, ist fast egal! Juristisch relevant ist was er tut und wie er am Markt einer ahnungslosen Kundschaft gegenüber auftritt. Spätestens wenn jemand mit einer nicht gesetzlichen Qualifikation Kunden wirbt und nachweislich psychologisch berät bzw. coacht kommt das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) zum Zuge. Persönlichkeitscoaching fällt unter die psychologische Beratung, die gehört seit 1989 zum LSB-Gewerbe (Lebens- und Sozialberater).

Wie kann denn festgestellt werden, was jemand tatsächlich macht?

Wie bei jeder Klage gibt es immer eine Beweisfrage. Was tatsächlich im Coaching passiert, kann z.B. durch Tonbandaufnahmen oder Protokolle belegt werden. Ein Unternehmensberater, der den Kunden z.B. bei seinen Ängsten, Phobien oder Traumata gegen Geld behandelt, hat da sehr schlechte Karten.

Was hat Sie denn motiviert, dieses zeitaufwendige Verfahren durchzuführen?

Manchmal ist es einfach wichtig Zeit zu investieren, um Rahmenbedingungen zu klären. Bei uns im ÖTZ-NLP werden seit Jahren professionell etwa 70 bis 100 Coaches und 25 Mediatoren im Jahr ausgebildet, da bin ich auch einer der Ausbildner. Unsere Studenten haben ein anspruchsvolles Programm zu erfüllen, müssen Coachingprotokolle laut Gesetz verfassen, Einzelselbsterfahrung und Supervision machen, Theorie, Methodik und Krisenintervention lernen.

Wer darf nun wirklich Persönlichkeitcoaching gegen Geld machen?

Alle Lebens- und Sozialberater, alle klinische Psychologen, alle Psychotherapeuten, die meisten Ärzte. Alle ab dem Zeitpunkt ihrer Berufsberechtigung.

Was ist genau bei Gericht passiert?

Herr M. war erstaunlicherweise zunächst sehr wenig geneigt,

auf unsere Forderungen laut Gesetz einzugehen. Der Richter hat dann sehr fair und mediatorisch auf Herrn M. eingewirkt.

Wieso stimmte Herr M. letztlich dem Vergleich doch zu?

Wir hatten alle Nachweise über die Tätigkeit des Beklagten und das Gesetz war auf unserer Seite. Außerdem war der Prospekt von Herrn M. sehr eindeutig, da gab es keinen Spielraum.

Wie lautete das Urteil?

Ziel war es ja nicht, Herrn M. zu vernichten. Deshalb haben wir einem umfangreichen gerichtlichen Vergleich zugestimmt, der ist genauso exekutierbar wie ein Gerichtsurteil, aber wesentlich billiger für Herrn M. Er muss seine Prospekte und Homepage ändern, meine Anwalts- und Veröffentlichungskosten zahlen, die sich auf insgesamt rund EUR 8.500,- belaufen.

Wie darf Herr M. nun weiter arbeiten?

Als Energetiker und Handleser. Es heißt, Sie hätten nur deswegen Klage eingereicht, weil Sie „NLP besitzen“ möchten.

Oje, lieb, ein „Haltet-den-Dieb-Spiel“! Der arme Mensch, der das ernsthaft sagt, leidet an beängstigender Realitätsverzerrung. Es gibt in Österreich sechs- bis siebentausend lt. Gesetz für LSB/Coaching ausbildungsberechtigte Personen. Was soll ich da besitzen wollen? Natürlich, zum professionellen NLP-Ausbildner braucht es neben den berufsrechtlichen Voraussetzungen eine zumindest fünfjährige intensive Ausbildung, wenn man es wirklich gut können will. Davon gibt es in Österreich ca. vierundzwanzig Personen, davon ca. die Hälfte in unserem Zentrum. Dass es in der NLP-Szene von 350 sogenannten Quicky-NLP-Trainern überwiegend viel Pfusch, Unfug und Betrug

bei Trainer und Coachingausbildungen gibt, ist leider auch eine Realität. Manche schmücken das noch mit sektenähnlichen Namen.

Welchen Einfluss wird das auf die NLP-Szene haben?

Die NLPler werden die Außenrealität mehr respektieren und seriöser werden oder untergehen! Es kommt sicher zu einer Marktberreinigung, schon um die seriösen NLP-Coaches und Coachingstudenten zu schützen.

Wie sehen Sie die systemischen Auswirkungen auf die anderen Anbieter?

Es wird heftige Diskussionen geben, das ist gut so! Ingeborg Bachmann meinte, „die Wahrheit ist den Menschen zumutbar“. Manchmal verwechseln die Leute in der NLP-Welt die kalifornische Trancekognition von „everything is possible“ mit „Du darfst überall in der Außenwelt alles und jedes!“ Die nächste Klage kommt bestimmt! Ich glaube, die 42 zertifizierten LSB (Lebens- und Sozialberater), die Ausbildungsinstitute und 2000 legalen LSB/Coaches in Österreich schätzen meine Initiative, da es jetzt wesentlich mehr Rechtssicherheit gibt.

Apropos Ausbildungen: Wer darf denn nun wirklich Leute zu Coaches ausbilden? Wobei diese ja, wie wir erfahren haben, ohne Gewerbeschein gar nicht als Coach arbeiten dürfen!

Alle 42 zertifizierten Institute mit ausbildungsberechtigten Personen sowie die Psychotherapeuten und Psychologenausbildungen und die Universitäten.

Werden wettbewerbswidrige Ausbildungen angeboten, ist es im Mindesten unbefugte Gewerbeausübung, zumeist unlauterer Wettbewerb und möglicherweise sogar Betrug. Da hilft auch die Mitgliedschaft bei irgendwelchen Vereinen

INTERVIEW

PEF Privatuniversität für Management



Akademischer Studienabschluss
berufsbegleitend – modularer Aufbau
Start: Herbst 2005 in Wien und Graz

MSc Human Resources

► Fokus: Personal- und Organisationsentwicklung, Personalmanagement, betriebswirtschaftliche Grundlagen

MBA Intra- und Entrepreneurship

► Fokus: Leadership, Unternehmensführung, unternehmerisches Denken und Handeln, Soft Skills

Master in Coaching

► Fokus: Lösungsorientierte Kurzzeitberatung, Veränderungsmanagement, Handlungskompetenzen in schwierigen Kommunikationssituationen

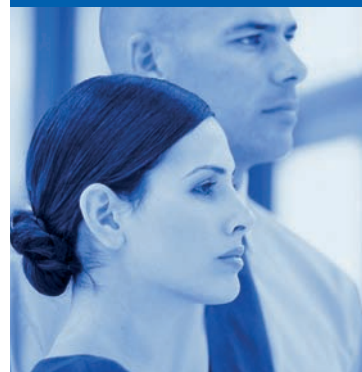
Weitere Informationen nach
persönlicher Vereinbarung oder unter
www.pef.at

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
Tel.: 01/534 39-0, Fax: -80, christina.kreuzer@pef.co.at, www.pef.at

PEF

WIFI MANAGEMENT FORUM

DAS BILDUNGSFORUM FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE



**College
Innovationsschmiede**

7.10.'05 – 10.6.'06

Infoabend MO 19.9.'05

**Arbeitsrecht spezial –
Diskriminierungs-
verbote**

DO 29.9.'05

Schlagfertigkeitstraining
DI 18.10.'05

INFO & ANMELDUNG

Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt
Tel. (05) 9434 1969 Fax (05) 9434 911
managementforum@wifikaernten.at
www.wifi.at/managementforum

WIFI MANAGEMENT FORUM

WERT ZU WISSEN

INTERVIEW

nichts. Davor sind auch WIFIs, andere Seminarriesen und auch AMS-geförderte Veranstalter nicht gefeiert. Interessant wird es dann, wenn die Teilnehmer dieser unbefugten Anbieter bei der Gewerbebescheinigung natürlich scheitern (müssen) und ihr Geld beim Institut zurückverlangen sowie Zeit und Verdienstausschlag geltend machen. Und das kann diesen halbverstaatlichten Seminarindiosauriern leicht passieren. Eine Mitgliedschaft im

Pilotenverein ergibt ja auch keinen staatlichen Pilotenschein.

Letztlich ist das Ganze gut vergleichbar mit dem Weinpant-scher-Skandal vor 20 Jahren. Das Weinpant-schen war immer verboten. Es ist lange Zeit gut gegangen, dann ist es aufgefliegen. Zunächst waren viele Pant-scher empört, etliche wurden bestraft. Jetzt gibt es klare Kontrollen zu den immer schon klaren Regeln. So wird es auch bei Coaching-Ausbil-

dungen werden. Das Institut, das die Ausbildung anbietet, braucht zur Qualitätssicherung eine Zertifizierung durch die Wirtschaftskammer, genug Ausbilder mit Gewerbe-schein, gute Dokumentation und fünf Jahre nachgewiesener Praxis. Es gibt aktuell mindestens 42 zertifizierte Ausbildungsstätten in Österreich, zu finden unter: www.lebensberater.at

Wie schwierig ist so eine Zertifizierung für den Coachinganbieter?

Sehr einfach. Die WKO-Kriterien sind für Profis gut erfüllbar, nämlich:

- Gibt es genug ausbildungsberechtigte Personen mit aufrechten Gewerbe-scheinen und fünf Jahren nachgewiesener Praxis?
- Wird das gesetzliche Curriculum erfüllt (Selbsterfahrung, Methodik, Krisenintervention, Theorie, Supervision, Praxis, Stundenanzahl)? Haben die Ausbilder nachweisliche Supervisionsqualifikation?
- Existiert eine klare Dokumentation?

Eine Zertifizierung ist dann bürokratisch rasch abgewickelt.

Stellungnahme der ICF Austria

Ziel der ICF (International Coach Federation Austria, seit 2002 ein nach österreichischem Recht eingetragener Verein) ist es, für die hohen Ausbildungs-Standards sowie ethischen und beruflichen Standards in der Ausübung des Coachberufes einzutreten und Coaches in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Die International Coach Federation hat strenge Qualitäts-Kriterien und Ethik-Richtlinien definiert und sorgt für deren Einhaltung. Sie war die erste Coachorganisation der Welt mit einem strengen international anerkannten Zertifizierungsverfahren. Drei Stufen der Anerkennung gibt es:

- Ein Master Certified Coach (MCC) muss unter anderem eine von ICF akkreditierte oder eine landesspezifische Ausbildung von mind. 200 Stunden sowie 2500 Stunden praktische Coaching-Erfahrung,
- ein Professional Certified Coach (PCC) mind. 750 Stunden Coaching,
- ein Associate Certified Coach (ACC) mind. 250 Stunden praktische Coaching-Erfahrung nachweisen sowie eine mündliche Prüfung mit zwei Assessoren ablegen.

Coaching als Berufsbezeichnung ist gewerberechtlich nicht geregelt. Eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung von Coaching braucht man dann, wenn man unter diesem Titel Lebens- und Sozialberatung oder Unternehmensberatung betreibt. Alle anderen Formen von Coaching stehen jedem offen und gelten als freies Gewerbe (zum Beispiel Sportler-Betreuung, Mental-Training, Lern-Unterstützung, Supervision oder jede Form der Lehre). Die hohen Werte und Ausbildungs-Ansprüche der ICF decken alle Formen von Coaching ab.

ICF wurde vor 13 Jahren in Washington USA gegründet und wird in Österreich durch die International Coach Federation Austria, kurz ICF Austria, repräsentiert. Sie ist weltweit in 31 Ländern mit über 7000 Mitgliedern vertreten. Einschlägiges Wissen als Coach, Praxisvorbereitung und ausgewogene psychosoziale, methodische und wertbezogene Aus- und Weiterbildung gewährleisten professionelle Arbeit. Alle Mitglieder sind international verpflichtet, nach Erstaufnahme in einer überschaubaren Zeit eine der oben genannten Anerkennungen zu erwerben. Der Obmann von ICF Austria, Dipl.-Kfm. Dr. Werner Vogelauer, ist Master Certified Coach (MCC), die Obmann-Stellvertreterin Mag. Jutta Höllriegl hat PCC-Anerkennung.

Coaching – Ausübung und Ausbildung – Rechtslage:

Im Zusammenhang mit dem Schütz-Interview hier die rechtlichen Ergänzungen/Richtigstellungen. Zusammengestellt von Dr. Niki R. Harramach, emer. Rechtsanwalt und Sprecher der Wirtschaftstrainer in der WKÖ:

Ausübung:

„Coaching“ ist in den Berufsbildern der Unternehmensberater und im Tätigkeitskatalog der Lebens- und Sozialberater (nicht aber im Psychotherapiegesetz) ausdrücklich als Begriff enthalten. Dies heißt, dass die Ausübung von Coaching rechtlich den Unternehmensberatern und den Lebens- und Sozialberatern „vorbehalten“ ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anderes regeln. So kann natürlich bei Vorliegen medizinischer Indikationen „Coaching“ selbstverständlich auch von Ärzten, bei rechtlichen Indikationen von Rechtsanwälten und bei steuerlichen Indikationen von Steuerberatern angewendet werden – nur um einige besondere Beispiele zu nennen.

Es ist daher nicht richtig, dass sich jede Person als „Coach“ bezeichnen darf, ohne gegen rechtliche Bestimmungen zu verstoßen. Dieser Ausdruck „Coaching“ ist als Berufsbezeichnung nur den obengenannten Berufsausübenden vorbehalten.

Ausbildung:

(Aus)Bildung ist keine gewerberechtlich geregelte Tätigkeit. Insofern steht es grundsätzlich jedem/jeder frei, Ausbildungen zum Thema „Coaching“ anzubieten und durchzuführen, soweit nicht anders lautende generelle rechtliche Vorschriften bestehen (wie z.B. für Schulen vielerlei Art). Es ist dabei jedoch auf § 1299 ABGB Rücksicht zu nehmen: Wer behauptet, über ein bestimmtes Know-how zu verfügen, steht dafür ein, dieses auch tatsächlich zu haben. Was das Know-how für „Coaching“ ist, ist allgemein rechtlich nicht geregelt. Dies ist im rechtlichen Sinn eine „Sachverständigenfrage“.

Vorbehaltlich einer anderen Judikatur (Rechtsprechung) – die es im Übrigen noch nicht gibt – wird daher auf den Grundsatz abzustellen sein, dass diejenigen zur Ausbildung berechtigt sind, die auch über die Berechtigung zur Berufsausübung verfügen: Unternehmensberater sowie Lebens- und Sozialberater also!

INTERVIEW

Worauf ist als Konsument/Klient noch zu achten?

Ich würde folgende Fragen stellen: Welches Qualitätssystem verwendet der Anbieter? Gibt es z.B. vielleicht sogar eine ISO-Zertifizierung? Wie viele Ausbilder haben einen Studienabschluss, wie viele auch eine psychotherapeutische Kompetenz? Coachen ist ja immer arbeiten mit der Seele. Ist es ein Guru oder ein echtes Team, das schon länger kooperiert? Sind unter den tatsächlichen AusbilderInnen etwa gleich viel Frauen wie Männer? Wie groß sind die Gruppen?

Kann das Institut eine echte Bankreferenz bringen oder ist es de facto konkursgefährdet? An wie viel Forschung haben die Ausbilder mitgearbeitet? Ist mit der Ausbildung auch ein Universitätsabschluss möglich? Ist der Anbieter förderungsgelistet bei WAFF, OÖ Gütesiegel, Salzburger Förderung etc.? Wenn da herumgeredet wird bei der Antwort, merkt man ohnehin rasch was los ist!

Wieviel Prozent kann so eine Förderung betragen?

Je nach Alter, Region, Geschlecht, Berufsvorqualifikation werden bis zu 50% finanziert, das sind meist indirekt EU-Gelder.

Was wird für die Menschen jetzt getan, die irgendwo eine Coaching-Ausbildung gemacht haben, ohne dass der Anbieter dafür die Berechtigung und Qualifikation hat?

Das könnte für Pfscherausbilder sehr teuer werden: Einerseits durch Rückforderungen des Teilnehmerbetrages ihrer Kursteilnehmer, andererseits könnte das sogar strafrechtlich in Richtung gewerbmäßigen Betrugs gehen. Stellen Sie sich das vor, die Teilnehmer einer 130-Personen-Großveranstaltung klagten ihren „Guru“! Aber Details dazu möge man von Fachjuristen erfragen.

Trifft das auch auf die Leute zu, die am WIFI die Coaching-Kurse und NLP-Kurse gemacht haben?

Seit wann unterliegt das WIFI nicht österreichischen Gesetzen? Wie sollen das WIFI und ähnliche Bürokratien mit diesen riesigen finanziellen Overheads je eine qualitativ gute Coachinausbildung zusammenbringen zu vernünftigen Kosten? Das halte ich nicht für realistisch. Man könnte ja fragen, wie viel Geld diese Bürokratien in Osteuropa auf Sand gesetzt haben, das muss dann über die Teilnehmergebühren wieder hereingespielt werden,

da bleibt dann nicht viel für Qualitätssicherung übrig. Als ich zur Coaching-Rechtslage einmal bei einem öffentlichen WIFI-Wien-Informationsabend ein paar Fragen gestellt habe, habe ich vom WIFI Hausverbot bekommen – das sagt schon etwas aus über die Dialogbereitschaft und soziale Kompetenz. Inzwischen hat sich ein vifer Direktor bemüht, das wieder in Ordnung zu bringen. Es macht eben einen Unterschied aus: Ist es ein spezialisierter Anbieter oder ein Seminargemischtwarenhandel, der nach Belieben alle drei Jahre seine Trainer wechselt und bei dem Coaching eines von ca. 67 „Produkten“ ist?

Wer garantiert, dass einer, der ausgebildeter Lebens- und Sozialberater und psychologischer Berater ist, ein besserer Coach ist als einer „von eigenen Gnaden“?

Natürlich gibt es die „I-was-des-, i-fühl-des-, i-kenn-mi-aus“-Flippis! Tja, wer außer der Vernunft garantiert wohl, dass eine HTL-Absolventin mit zwei Jahren ATP-Berufspilotenausbildung eine bessere Pilotin ist als ein Schulversager mit Papierfliegerbastelerfahrung, der fünfmal Passagier auf Wien-London-Flügen war?

Erlauben wir in unserer Gesellschaft jedem, nur weil er Brille trägt, deshalb eine Augenarztpraxis zu eröffnen? Die Seele nur dem Markt zu überlassen halte ich in einer Zivilgesellschaft für unwürdig und kriminell. Natürlich gibt es in jeder Berufsgruppe eine Qualitätsnormalverteilung.

Wollen Sie jetzt wirklich alle einzelkämpfenden Coaches klagen, die den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechen?

Das wird gar nicht nötig sein. Die, die fachlich und menschlich o.k. sind, können jederzeit mit unterschiedlichem Aufwand upgraden und legal werden. Da helfe ich auch gerne, wir tun das ja seit Jahren und ich habe schon etliche Anfragen dazu. Das Geld dazu kommt vermutlich von den illegalen Ausbildern, die ihr unter falschem Vorwand verlangtes Geld zurückzahlen müssen. Die anderen müssen halt mit den Konsequenzen ihres Handelns leben. Welcome to the real world! Ich schütze lediglich unsere Ausbildungskandidaten. Es gibt ja schon einige Informationsanfragen von mehreren Ausbildern, die auch klagen wollen. Das alles regelt sich schon! **T**

Toni Innauer an der Universität Linz – Symposium „Bilder der Motivation“

Toni Innauer an der Universität Linz – Symposium „Bilder der Motivation“ ist gefragt. Nur motivierte Mitarbeiter tragen auf Dauer zu nachhaltiger Wertschöpfung bei. Das demonstrieren und diskutieren beim 2. Internationalen Symposium Training und Bildungsmanagement am 16. September 2005 namhafte Motivationsexperten aus den verschiedensten Lebensbereichen. Die reichhaltigen Aspekte der Motivation werden zunächst vermittelt im Rahmen von drei Hauptreferaten. Prof. Dr. Klaus Götz von der Universität Landau-Koblenz (D) spricht über Vertrauen und Motivation. Prof. Dr. Eduard Brandstätter von der Johannes Kepler Universität widmet sich im Besonderen den psychologischen Komponenten von Motivation und der mehrfache Weltmeister und Olympiasieger Mag. Toni Innauer gibt aus Sicht des Spitzensportlers und -trainers Einblicke, was einen Menschen zu sportlichen Höchstleistungen motiviert.

Im Rahmen mehrerer Workshops werden diese Themen vertieft und erweitert. Als Workshopleiter fungieren wiederum Experten, die die spezifischen Bilder der Motivation aus eigener Erfahrung bestens kennen beziehungsweise gewissermaßen personalisieren: beispielsweise Dr. Christoph Etzelstorfer (Paralympics-Olympiasieger), Theo Kelz („Rohrbombenopfer“) und Josef Oberneder MAS (Personalentwickler Magistrat Linz).

Die Teilnahmegebühr beträgt 90 Euro, für Studierende 60 Euro.

Nähere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter: www.utb.at oder erhalten Sie über: office@ipo.jku.at



Johannes Kepler Universität Linz

Mag. Toni Innauer

Prof. Dr. Eduard Brandstätter

Prof. Dr. Klaus Götz

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

Josef Oberneder

Dr. Christoph Etzelstorfer

Theo Kelz

MEINUNG

EXPERTEN

Was ist ein gerichtlicher Vergleich?

Von Mag. Bernhard Schmidt (Frieders Tassul & Partner, Rechtsanwälte)

Definitionsgemäß ist der gerichtliche Vergleich eine vor Beginn oder im Zug eines gerichtlichen Verfahrens vor Gericht getroffene und gerichtlich protokollierte Vereinbarung über streitige oder zweifelhafte Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zum Zweck gänzlicher oder teilweiser Beendigung oder Verhinderung des Rechtsstreits (Fasching, Lehrbuch, Rz 1324). Der Vergleich ist „doppelfunktionell“: Formell ist er eine Prozesshandlung, materiell stellt er eine verbindliche Einigung in einem Streitfall dar. Mit dem gerichtlichen Vergleich wird auch ein Exekutionstitel geschaffen, der mit den Mitteln der Exekutionsordnung ebenso wie eine gerichtliche Entscheidung durchgesetzt werden kann. Ebenso wie ein Gerichtsurteil beendet also ein Vergleich ein vor Gericht anhängiges Verfahren. Dem Vergleich liegt aber keine abschließende Beurteilung eines Rechtsstreits durch einen unabhängigen Richter nach Prüfung der Standpunkte beider Parteien und Aufnahme der beantragten Beweise, soweit der Richter diese für die Entscheidungsfindung wesentlich erachtet, zugrunde.

Der Vergleich stellt vielmehr eine Vereinbarung dar, die direkt zwischen den Prozessparteien getroffen und vom Richter nur mehr protokolliert wird.

Ein Vergleich kann bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils in jedem Stadium des Verfahrens getroffen werden. Oft einigen sich die Parteien bereits anlässlich der ersten oder zweiten mündlichen Verhandlung vor langwieriger Beweisaufnahme durch Befragen von Zeugen oder Einholung von Sachverständigengutachten, um insbesondere die damit verbundenen Kosten zu vermeiden. Entscheidend für die Gestaltung des Vergleichs ist daher oft nicht nur die Rechtslage, sondern auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Prozessparteien.

Neben dem Kostendruck ist Motiv für den Vergleichsabschluss oft auch Beweisunsicherheit, vor allem dann, wenn Vereinbarungen oder Sachverhalte behauptet werden, die nicht schriftlich nachgewiesen werden können. Der Verfahrensausgang wäre dann vielfach von der Beweiswürdigung des Richters abhängig, das heißt es ist entscheidend, welche Aussagen dem Richter glaubwürdiger erscheinen. Weil so eine Situation letztlich für beide Parteien ein Risiko darstellt, entscheidet man sich oft für eine Mittellösung in Form eines Vergleichs, bei der in der Regel jede Partei von ihrem ursprünglich eingenommenen Standpunkt abrückt.

Ebenso kann aber eine unklare Rechtslage oder einfach die bereits erkennbare Zahlungsschwäche einer Prozesspartei ausschlaggebend für den Vergleich sein. Ein gewonnenes Verfahren ist schließlich nichts wert, wenn am Ende der Gegner insolvent ist und man die Ansprüche, gerade auch auf Kostenersatz, nicht auf dem Exekutionsweg auch durchzusetzen vermag.

Ein ohne Widerrufsmöglichkeit geschlossener Vergleich beendet auch das Verfahren sofort und endgültig, während ein Urteil I. Instanz ja noch mittels Berufung angefochten werden kann.

Wie auch ein Urteil entfaltet ein Vergleich letztlich Wirkung nur zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien. Während aber Urteile, besonders wenn letztlich der Oberste Gerichtshof entschieden hat, durchaus als Entscheidungshilfe für zukünftige ähnliche Sachverhalte dienen, lässt sich beim Vergleich aus den oben angeführten Gründen nie verlässlich sagen, unter welchen Umständen er zustande gekommen ist, sodass er für andere Verfahren keine taugliche Orientierung darstellen kann.

Stellungnahme für die EAS

(European Association for Supervision and Coaching), von Hans-Georg Hauser

Als Mitglied und Institutsleiter eines zur Coaching- und Supervisionsausbildung berechtigten Instituts der EAS (ich bin Unternehmensberater und Lebens- und Sozialberater) finde ich es gut, dass von Peter Schütz einmal eine Handlung gesetzt wurde, die zumindest die beiden Seiten der Berufsausübung deutlich macht:

- die professionelle Qualifikation und
- die gesetzliche Berechtigung.

Beide sind ja nicht wirklich klar und transparent. Jedes ausbildende Institut schwört auf seine hohen Standards, vergleichbar sind sie nicht wirklich. Fragen kann man sich ja auch, wer hier geschützt werden soll:

- die Menschen, die gerne Coach werden wollen, vor unseriöser Ausbildung?
- die ausbildenden Institute vor unlauterer Konkurrenz?
- die Menschen, die Hilfe benötigen, vor Scharlatanen?

Dass das Urteil wirklich hilft, etwas mehr Klarheit in die diffuse Landschaft der Coaching-Ausbildungen und Coaching-Angebote zu bringen, wäre zwar zu hoffen, wird aber die Zukunft erst zeigen müssen.

Mag. Markus Rimser

ist selbstständiger Trainer, verfasst gerade seine Dissertation zum Thema „Das Spannungsfeld zwischen Coaching und Lebensberatung“.

Fakt ist, dass Coaching u.a. taxativ im Gewerbeschein der Lebens- und Sozialberatung aufscheint. Fakt ist, dass Coaching in fast der Hälfte der österr. Unternehmen (vgl. aktuelle Hernstein-Studie) erfolgreich etabliert ist. Fakt ist, dass sich viele Coaches für gutes Geld etabliert haben und Fakt ist, dass viele LebensberaterInnen gern für gutes Geld etabliert wären. Ich denke, dass es neben den bekannten Parallelen der beiden Beratungsdisziplinen (Methoden, Setting, Ansätze etc.) auch gravierende Unterschiede v.a. in Zielgruppe, Themen, Anlässe, Krisenpotenzial, organisator. und wirtschaftlicher Kontext etc. gibt. Was momentan passiert deute ich als Kampf um Marktanteile und Lobbys, was uns jedoch vom eigentlichen Thema entfernt, nämlich der interdisziplinären (Coaches, LSB, Unternehmensberatung, Psychotherapie, Arbeits- und Betriebspsychologie) Analyse des psychosozialen Beratungsbedarfs heimischer Unternehmen und deren MitarbeiterInnen, als Basis für kompetente, marktorientierte und vor allem hilfreiche Lösungswege.

MEINUNG

MEINUNG

Informationen des ACC (Austrian Coaching Counsel) zur Berufsankennung als Coach

Coaching ist ein interaktiver personenzentrierter Beratungs- und Begleitungsprozess im beruflichen Kontext, der zeitlich begrenzt und thematisch (zielorientiert) definiert ist.

Die individuelle Beratung von einzelnen Personen, Gruppen oder Teams richtet sich auf die Arbeitswelt bezogene, fachlich-sachliche und/oder psychologisch-soziodynamische Fragen bzw. Problemstellungen.

- Im Rahmen der Gewerbeordnung gibt es in Österreich die explizite Zuordnung von Coaching zum Gewerbe des Unternehmensberaters und zum Gewerbe des Lebens- und Sozialberaters. Grundsätzlich ist eine Anwendung von Coaching als ergänzende Dienstleistung im Rahmen einer Tätigkeit im gewerblichen Beratungsbereich (PR und Marketingberater, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder etc.) erlaubt.
- Im Tätigkeitskatalog der Gesundheitsberufe Psychotherapie, klinische und Gesundheitspsychologie (Neue Selbstständige) sind Coaching, Supervision und Beratung als Tätigkeiten offiziell enthalten.
- Das Berufsbild „Coaching“ ist derzeit im gesamten deutschsprachigen Raum nicht an formale Qualifikationen gebunden. Daher kann sich jede Person als „Coach“ bezeichnen, ohne gegen rechtliche Bestimmungen zu verstoßen.

Qualitätsrichtlinien und Berufskodex:

Derzeit orientiert sich der Berufskodex für das Berufsbild Coach an Richtlinien, wie sie für die Psychotherapie bzw. psychologische Behandlung bestehen. Die bestehenden Berufsverbände sehen es als vordringlichstes Anliegen, einen solchen baldmöglichst zur Verfügung zu stellen.

In Anlehnung an die Qualitätsdebatte in der Psychotherapie gelten auch für das Coaching im wesentlichen drei Qualitätsdimensionen: Strukturqualität, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Strukturqualität umfasst die Ausstattung (personell, materiell, räumlich) des Coachings und ist dabei unterteilt auf den Coach, den Klienten, ihre Beziehung zueinander und die Rolle des Unternehmens des Klienten. Die Prozessqualität bezieht sich auf alle Handlungen, die notwendig erscheinen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen wie Erstgespräch, Vertragsgestaltung, Zielformulierung und Interventionen. Die Ergebnisqualität bezieht sich auf den Grad des erreichten Erfolgs einer Coaching-Maßnahme und die eingesetzten Evaluationsverfahren (vgl. Heß & Roth, 2001). Infos zu den Themen rund um die Selbstständigkeit finden Sie unter: WK – Fachgruppe Unternehmensberatung: www.ubit.at
WK – allgemeine Fachgruppe des Gewerbes: Lebens- und Sozialberater, dienstleister@wko.at

Gründerservice der Wirtschaftskammer: www.yen.at

young entrepreneur network: Antragsformulare für Behörden, für die Bestätigung gemäß des Neugründungsförderungsgesetzes ect.; zahlreiche detaillierte Informationen, www.gruenderservice.at
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft: www.sva.or.at

Magistratische Bezirksämter der Stadt Wien:

www.magwien-gv.at, zuständig für Gewerbeanmeldung, Antrag auf Ansuchen um Nachsicht ect.

Mag. Sonja Radatz (ISCT)

Um über die Ausübung von Coaches subjektiv Stellung nehmen zu können, möchte ich zunächst zwischen den rechtlichen und den qualitativen Voraussetzungen eines Coaches trennen.

In Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen ist die Lage in Österreich aus meiner Sicht sehr übersichtlich und einfach, fast schon trivial: Coaches sind entweder Wirtschaftsscoaches (und haben den Unternehmensberater-Gewerbeschein), oder sie sind lebensberatende Coaches (dann haben sie den Lebensberater-Gewerbeschein) oder sie sind Coaches im therapeutischen Kontext (dann haben sie eine abgeschlossene Therapieausbildung). Gegen diese Einteilung, die sicher nicht von Coaching-Kunden gemacht wurde, können wir uns auflehnen (mit unklaren Erfolgsaussichten) – oder wir akzeptieren sie. Die andere Seite betrifft die qualitativen Voraussetzungen eines Coaches. Und hier entscheidet aus meiner Sicht der Kunde subjektiv, was er unter „Qualität“ versteht. Kein Kunde würde jemals einen Coach engagieren oder eine Coaching-Ausbildung absolvieren, wenn er nicht überzeugt wäre, das für ihn „Passende“ zu machen. Und nehmen wir die Budgets der Personalentwicklungsabteilungen bzw. die privaten Haushaltsbudgets von Coaching-Privatkunden unter die Lupe, so können wir immer davon ausgehen, dass die Entscheidungen wohl überlegt werden. Daher macht für mich hier ein Vorschreiben von bestimmten „Kriterien“, ein Versuch der „Objektivierung“ keinen Sinn.

Roman Braun, TRINERGY

Absolventen unserer akademischen Coaching-Ausbildung beweisen im Zuge ihrer Ausbildung ihre Kompetenz unter anderem im rechtlichen Bereich und sind daher auch über die gewerberechtlichen Grundlagen des Coachings bestens informiert: Coaching ist ein freies Gewerbe, und egal welches freie Gewerbe man praktiziert, man darf dabei keine gewerberechtlich gebundenen Tätigkeiten ausüben (wie z.B. Lebens- und Sozialberatung oder Unternehmensberatung, die bloß Spezialfälle des Coachings darstellen). Coaches dürfen also nicht anbieten: Lebensberatung, operative Eingriffe, Maßanzüge etc. (und eben alles andere, wofür man einen speziellen Berufsbefähigungsnachweis braucht). Coaches dürfen anbieten Sportlerbetreuung, Mentaltraining, Lernunterstützung, Supervision, Kompetenzentwicklung, Rhetoriktraining etc.

Aus einem Vergleich zwischen zwei Parteien folgt Gott sei Dank in Rechtsstaaten nichts, was eine rechtsverbindliche oder rechtsbildende Wirkung für Dritte hätte, egal ob Anwälte, Richter, Zirkusclowns oder Päpste anwesend sind. Daher hat sich auch am Gewerberecht durch alle bisherigen Vergleiche nichts geändert und wird sich durch alle zukünftigen auch nichts ändern.

Neben unserer staatlich anerkannten Mediationsausbildung bieten wir sowohl die akademische Coach-Ausbildung als auch eine akademische Trainer-Ausbildung an.

Ein neuer Schein?

Offener Brief an Peter Schütz von Yvonne van Dyck
(Trainerin der internationalen Society of NLP™, Richard Bandler)

Hallo Peter!

Und wieder einmal stellt sich in Bezug auf dein Interview die WIDE-
Frage: Wofür Ist Das Eine Chance?

Ich stimme in vielem mit dir überein – z.B. schätze ich deine Bemühungen um hohe Qualitätsstandards sehr und auch deine direkte Art. Ich hätte dir allerdings mehr Mut und Kongruenz als professioneller Kommunikator zugetraut – der sich darin gezeigt hätte, dass du deine Ziele auf andere Weise erzielt hättest. Meiner Meinung nach tust du dem Ruf von NLP und auch Coaching so keinen guten Dienst! Wie wäre es gewesen, wenn du z.B. einen Seminarriesen, wie du sie nennst, verklagt hättest, der die NLP bzw. Coachingsausbildungen in 18 Tagen anbietet und nach ein paar Tagen Upgrade den Practitioner ver„leiht“. Da waren die Ansprüche, die Herr M. an Coaches stellte, x mal höher! Allerdings war dir wahrscheinlich das Risiko bewusst, dass du gegen so einen „Seminarriesen“ nicht so leicht einen gerichtlichen Vergleich erzielt, sondern womöglich ein Urteil erhalten hättest, das ganz anders aussieht. War Herr M. ein Bauernopfer für einen gezielten Marketing-schachzug?

Du erweckst den Anschein, dass dieser gerichtliche Vergleich auch NLP Ausbildungsanbieter betrifft. Ich fragte dich schon einmal: „Gibt es deiner Meinung nach NLP Inhalte, die nur Psychotherapeuten vorbehalten sind?“

Da du dich ja mit Gesetzen beschäftigst und um die Sicherheit deiner Seminarteilnehmer bemüht bist, weißt du sicher auch, dass es so etwas wie geistiges Urheberrecht gibt. So sind die Inhalte, die du in deinen NLP Ausbildungen unterrichtest Richard Bandler und John Grinders geistiges Eigentum! Inwiefern berücksichtigst du das? Die Society of NLP, USA (Präsident ist John La Valle) ist das weltweit einzige rechtmäßige Vertretungsorgan des NLP Co-Gründers Dr. Richard Bandler, der die rechtmäßigen Copyright- und Markenrechte an NLP™ hält. Richard hätte jede Menge Gelegenheiten zu klagen und ist mit vielen Entwicklungen in der NLP™ Szene absolut nicht einverstanden.

NLP ist für ihn eine Einstellung! Zitat von Richard Bandler aus einem Interview mit Ronnie Amsler: „In meiner Arbeit geht es darum, dass Menschen weiterkommen – nicht um besser zu sein als andere, sondern besser als am Tag zuvor. Nicht größere Idioten, klangvollere Titel, mehr Scheine, größere Plagiaristen! Die Menschen müssen ihre Fähigkeit zu lieben entwickeln und ihre Fähigkeit zu denken – und zwar beides gleichzeitig.“

Deine Interpretation des Vergleichs trägt zur Verwirrung der potenziellen Teilnehmer bei und Verwirrung ist eine gute Sache ... denn da ordnet sich etwas neu!

Zur Klärung: Jedermann darf im Rahmen dessen, was er rechtmäßig macht, NLP anwenden. Dieser Rahmen hängt von der gesetzlichen Grundlage der Quellttätigkeit ab. NLP ist nicht Lebens- & Sozialberatung! NLP ist nicht Coaching! NLP ist nicht Mediation! NLP ist nicht Psychotherapie!

In den meisten Staaten der Welt existiert ein Grundrecht auf Lehr- und Unterrichtsfreiheit. Das heißt, jeder darf jedem etwas lehren oder beibringen. Davon zu unterscheiden sind Lehrinhalte, Methoden und Techniken, die einem privaten Recht unterliegen, das meistens durch ein Copyright geschützt ist. Ganz besonders dann, wenn man diese Methode, Inhalte etc. zertifiziert, diplomiert oder lizenziert, braucht man die Rechte vom rechtmäßigen Urheber dafür!

Hast du diese Berechtigung der Copyrightinhaber für NLP?

NLP ist eine eigenständige Fachrichtung und Ausbildung, die in jedem Beruf bzw. in allen Arten der Kommunikation sowohl mit sich selbst, als auch mit anderen, angewendet werden kann.

Danke dir dafür, dass du verdeutlichst, dass alle Dachverbände „Erfindungen“ sind – gut in ihrem Bemühen, die Qualität zu sichern und nicht berechtigt dafür, Berufsbilder für NLP festzulegen. Das gilt natürlich auch für deine Kriterien für professionelle NLP Ausbilder. Deine Teilnehmer erwerben zusätzlich ein zeitaufwändiges und teures Berufsbild – das ist für einige sinnvoll – für andere jedoch ist das überflüssig!

Womöglich bewirkt deine Klage, dass immer mehr mündige Menschen sich ebensowenig von deinen „objektiven Qualitätsmerkmalen“ wie von „quasi Berufsbildern der Dachverbände“ blenden lassen und sich selbst ein Bild machen. NLP im Sinne der Gründer lernen und auch deren rechtliche Ansprüche gewahrt wissen wollen. Mündige Menschen, die wissen, dass Buchstaben nun mal nicht lebendig sind – weder die drei von NLP, noch die von Lebens- und Sozialberater oder Therapeut oder Arzt. Menschen, die sich genau ansehen, bei wem sie die Ausbildung machen, die Kongruenz der Trainer überprüfen, deren Kompetenz, deren Resultate und Integrität. Meine Teilnehmer erhalten Zertifikate von Richard Bandler persönlich. Ich bezahle die Gebühr, die ihm gebührt, damit meine Teilnehmer sicher sind, NLP im Sinne der Begründer und auf neuestem internationalen Stand zu lernen! Ich muss meine Berechtigung NLP zu zertifizieren alle zwei Jahre durch Weiterbildungsnachweise erneuern, sonst verfällt Sie.

Ja, du hast Recht: NLP ist keine Berufsausbildung und hier sei auch klar gesagt: NLP ist nicht als Therapie anerkannt und jeder Teilnehmer, der bei dir NLP lernt und es im therapeutischen Kontext anwenden möchte – muss Therapeut sein, um dies tun zu können! Mein Kontext ist ein anderer: kreative Berufe, Coaching für gesunde Menschen, die sich weiter entfalten wollen, Pädagogik und Wirtschaft! Menschen die neugierig sind und NLP ohne zusätzliches teures und zeitaufwändiges Berufsbild pur lernen wollen. Zum Abschluss möchte ich mich herzlich bei Frau Wirl bedanken, die es mir und anderen ermöglicht, weitere Betrachtungsweisen zu zeigen. Ja Peter, du hast Recht, es ist wichtig, dass unsere Teilnehmer durch Aufklärung ge„schützt“ werden.

Yvonne van Dyck,

NLP Trainerin der Society of NLP und Geschäftsführerin der id'institute consulting gmbh, www.id.co.at yvonne@id.co.at

Mag. Peter Schütz wurde eingeladen, im nächsten TRAiNiNG Stellung zu nehmen